

## Einleitung

In dieser Information finden Sie alle für Arzneimittel relevanten Ergänzungen und Änderungen an Datenfeldern der IFA-Datenbank, die ab dem 01.02.2024 gültig werden.

**Für alle Neuerungen gilt:** Als Vorschlag zur Kennzeichnung der neuen Werte und Datenfelder hat die IFA GmbH – soweit möglich – bereits Angaben für Ihre Arzneimittel gemacht. Dies ist allerdings nicht für alle Arzneimittel möglich, sodass teilweise kein Eintrag vorgenommen wurde.

Daher bitten wir Sie, Ihre Artikeldaten in der EAD-Datei im Anhang auf Korrektur- und Ergänzungsbedarf nach den jeweils beschriebenen Vorgaben zu prüfen und zutreffende Angaben einzutragen. Hinweis: Auch mit *außer Vertrieb* gekennzeichnete PZN werden noch in den IFA-Informationendiensten ausgegeben und sind daher von den Aktualisierungen betroffen.

Zusätzliche Informationen können Sie den [Richtlinien zur Meldung von Artikel- und Adresdaten](#) entnehmen.

## Inhaltsverzeichnis

|     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.  | Wertebereichserweiterung .....   | 1 |
| 1.1 | Arzneimittel mit Erstattungsbetrag § 130b SGB V .....                              | 1 |
| 2.  | Neue Datenfelder .....   | 2 |
| 2.1 | Arzneimittel mit altersgerechter Darreichungsform oder Wirkstärke für Kinder ..... | 2 |
| 2.2 | Arzneimittel mit aufgehobenem Festbetrag .....                                     | 2 |
| 2.3 | Arzneimittel zur Behandlung von Kindern nach BfArM-Liste .....                     | 2 |
| 2.4 | Arzneimittel mit versorgungskritischem Wirkstoff nach BfArM-Liste .....            | 3 |
| 2.5 | Datum, ab dem der APU § 78 Abs. 3a Satz 1 AMG gilt .....                           | 3 |
| 2.6 | Datum, ab dem die Ablösung des Abschlags § 130a SGB V gilt .....                   | 3 |

## 1. Wertebereichserweiterung

Die Wertebereichserweiterung umfasst eine Ergänzung an den Werten eines bereits vorhandenen Datenfeldes. Die Neuerung ist zur schnelleren Orientierung in **blau** hervorgehoben.

### 1.1 Arzneimittel mit Erstattungsbetrag § 130b SGB V

Bei Arzneimitteln ist anzugeben, ob für sie ein Erstattungsbetrag nach § 130b SGB V gilt. Wert 3 kommt neu hinzu.

Mit Wert 3 sind Reserveantibiotika nach § 130b Abs. 3b Satz 1 SGB V zu kennzeichnen.

Werden die Werte 1, 2 oder 3 gemeldet, ist auch der *APU gem. § 78 Abs. 3a Satz 1 AMG* anzugeben.

| Werte | Definition   |
|-------|--|
| 0     | nein, kein Erstattungsbetrag   |
| 1     | ja, Artikel ist ein Arzneimittel, für das ein Erstattungsbetrag gilt (§ 130b Abs. 1 oder Abs. 3 oder Abs. 3a oder Abs. 4 SGB V)      |
| 2     | ja, Artikel ist ein Arzneimittel, für das ein Erstattungsbetrag als höchstens zulässiger Abgabepreis fortgilt (§ 130b Abs. 8a SGB V) |
| 3     | ja, Artikel ist ein Reserveantibiotikum (§ 130b Abs. 3b SGB V)   |

## 2. Neue Datenfelder

Neue Datenfelder erscheinen erstmalig in der IFA-Datenbank.

### 2.1 Arzneimittel mit altersgerechter Darreichungsform oder Wirkstärke für Kinder

Bei Arzneimitteln ist anzugeben, ob für sie gemäß § 35 Abs. 1a Satz 4 SGB V ein fiktiv festgesetzter Festbetrag gilt.

Mit dem Wert 1 sind Arzneimittel zu kennzeichnen, für die ein fiktiver Festbetrag gilt und für die der Basispreis des Preismoratoriums nach § 130a Abs. 3d Satz 1 SGB V zu bestimmen ist.

| Werte | Definition  |
|-------|---|
| 0     | nein  |
| 1     | ja, Arzneimittel mit fiktiv festgesetztem Festbetrag<br>(fiktiver Festbetrag auf APU-Basis + 50 % = Basispreis) |

### 2.2 Arzneimittel mit aufgehobenem Festbetrag

Bei Arzneimitteln ist anzugeben, ob für sie gemäß § 35 Abs. 5 Satz 8 SGB V der Festbetrag aufgehoben wurde.

Mit dem Wert 1 sind Arzneimittel zu kennzeichnen, deren Festbetrag gemäß § 35 Abs. 5 Satz 8 SGB V aufgehoben wurde und für die der Basispreis des Preismoratoriums nach § 130a Abs. 3d Satz 2 SGB V zu bestimmen ist.

| Werte | Definition  |
|-------|---|
| 0     | nein  |
| 1     | ja, Arzneimittel mit aufgehobenem Festbetrag<br>(zuletzt gültiger Festbetrag auf APU-Basis + 50 % = neuer Basispreis) |

### 2.3 Arzneimittel zur Behandlung von Kindern nach BfArM-Liste

Für Arzneimittel, die auf der [Liste der notwendigen Kinderarzneimittel gemäß § 35 Absatz 5a SGB V](#) des BfArM aufgeführt sind, sind Informationen zum Festbetrag anzugeben. Die Liste nennt Arzneimittel, die auf Grund der zugelassenen Darreichungsformen und Wirkstärken zur Behandlung von Kindern notwendig sind.

Mit dem Wert 1 sind Arzneimittel zu kennzeichnen, deren Festbetrag gemäß § 35 Abs. 5a Satz 4 oder 5 SGB V aufgehoben wurde. Für sie bestimmt sich der Basispreis des Preismoratoriums nach § 130a Abs. 3d Satz 3 SGB V.

Mit dem Wert 2 sind Arzneimittel zu kennzeichnen, die sich auf den in § 35 Abs. 5a Satz 2 oder 3 SGB V genannten Listen befinden und für die vormals kein Festbetrag galt. Für sie bestimmt sich der Basispreis des Preismoratoriums nach § 130a Abs. 3d Satz 4 SGB V.

| Werte | Definition   |
|-------|--|
| 0     | nein   |
| 1     | ja, Festbetrag wurde aufgehoben<br>(zuletzt gültiger Festbetrag auf APU-Basis + 50 % = neuer Basispreis) |
| 2     | ja, vormals kein Festbetrag (aktueller Basispreis + 50 % = neuer Basispreis)                             |

## 2.4 Arzneimittel mit versorgungskritischem Wirkstoff nach BfArM-Liste

Für Arzneimittel mit einem versorgungskritischem Wirkstoff, die einer Bestimmung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 35 Abs. 5b Satz 4 SGB V unterliegen, sind Informationen zum Festbetrag anzugeben.

Mit dem Wert 1 sind Arzneimittel zu kennzeichnen, deren Festbetrag nach § 35 Abs. 5b Satz 5 SGB V angehoben wurde.

Mit dem Wert 2 sind nach § 35 Abs. 5b Satz 4 SGB V bestimmte Arzneimittel zu kennzeichnen, für welche vormals kein Festbetrag galt. Für sie bestimmt sich der Basispreis des Preismoratoriums nach § 130a Abs. 3d Satz 5 SGB V.

| Werte | Definition  |
|-------|---|
| 0     | nein  |
| 1     | ja, Festbetrag wurde angehoben<br>(zuletzt gültiger Festbetrag auf APU-Basis + 50 % = neuer Festbetrag) |
| 2     | ja, vormals kein Festbetrag (aktueller Basispreis + 50 % = neuer Basispreis)                            |

## 2.5 Datum, ab dem der APU § 78 Abs. 3a Satz 1 AMG gilt

Bitte geben Sie für Arzneimittel, für die ein Erstattungsbetrag nach § 130b SGB V vereinbart oder festgesetzt wurde, das Datum an, ab dem dieser Preis nach § 130b Abs. 3a SGB V gilt.

Diese Angabe ist erforderlich für die korrekte Abrechnung von Arzneimitteln, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden können, und basiert auf § 131 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB V.

|                        |   |
|------------------------|---|
| <b>Zulässige Werte</b> | TT.MM.JJJJ (T = Tag, M = Monat, J = Jahr) |
| <b>Beispiel</b>        | 07.01.2024                                |

## 2.6 Datum, ab dem die Ablösung des Abschlags § 130a SGB V gilt

Bitte geben Sie für Arzneimittel, deren Abschlag gemäß § 130a SGB V abgelöst wurde, das Datum an, ab dem diese Ablösung gilt.

Diese Angabe ist erforderlich für die korrekte Abrechnung von Arzneimitteln, die zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung verordnet werden können, und basiert auf § 131 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB V.

|                        |   |
|------------------------|---|
| <b>Zulässige Werte</b> | TT.MM.JJJJ (T = Tag, M = Monat, J = Jahr) |
| <b>Beispiel</b>        | 07.01.2024                                |